

**Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) in der Republik Moldau;
Fortsetzung der Entsendung von bis zu zehn Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung,
von bis zu 30 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis
31. Dezember 2019**

V o r t r a g

an den

M i n i s t e r r a t

I. Völkerrechtliche Grundlagen

Die OSZE-Mission in der Republik Moldau wurde im Feber 1993 (sh. Dok. CSCE/19-CSO/ Journal No.3) eingerichtet. Die Verlängerung des Mandats der OSZE-Mission in Moldau erfolgte zuletzt mit Beschluss Nr.1274 des Ständigen Rates der OSZE bis 31. Dezember 2018 (PC.DEC/1274), wobei von einer weiteren Verlängerung des Mandats ausgegangen werden kann.

II. Aufgaben und Umfang der Mission

Nach Unterstützungsersuchen der Republik Moldau sowohl bezüglich Klein- und Leichtwaffen als auch bezüglich konventioneller Munition an die OSZE in den Jahren 2006 und 2008 etablierte die OSZE in Anlehnung an das Klein- und Leichtwaffen-Aktionsprogramm der Vereinten Nationen ein umfassendes Programm zur Unterstützung der Republik Moldau (Projektnummer 3100210 unter dem Projekttitel: „Physical Security and Stockpile Management Activities related to the development and introduction of the new ammunition procedures in Moldova“).

Konkret sieht das Programm die Umsetzung von Einzelprojekten in vier Schlüsselbereichen vor:

- Lagersicherheit und Lagerverwaltung von Klein- und Leichtwaffen und konventioneller Munition, etwa durch Errichtung bzw. Renovierung von Munitionslagern, Verbesserung der Infrastruktur und der technischen Ausstattung,
- Kapazitätenaufbau auf nationaler Ebene,
- Vernichtung von überalteter bzw. überschüssiger Munition (einschließlich Streumunition und luftgestützte Raketen),
- Ausbildung und Training im Bereich Lagersicherheit/Lagerverwaltung.

III. Österreichische Teilnahme

Die Bundesregierung hat zuletzt am 22. November 2017 (Pkt. 54 des Beschl.Prot. Nr. 1) beschlossen, die Entsendung von bis zu zehn Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport , von bis zu 25 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2018 fortzusetzen. Der Hauptausschuss des Nationalrates hat hiezu am 20. Dezember 2017 das Einvernehmen erklärt.

In Ableitung der Österreichischen Sicherheitsstrategie, im Sinne des langjährigen und aktiven Engagements Österreichs im Rahmen der OSZE sowie im Hinblick auf die traditionelle Partnerschaft mit den anderen im Projekt engagierten Staaten erscheint es angebracht, die gegenständliche Mission weiterhin zu unterstützen und die Entsendung fortzusetzen.

Darüber hinaus bekleidet im Hinblick auf die außen- und sicherheitspolitische Schwerpunktsetzung (Schwarzmeer-Region, Moldau als Schwerpunktland) und als Zeichen der Nachhaltigkeit des Engagements während des Österreichischen OSZE-Vorsitzes 2017, nunmehr ein Angehöriger des Bundesministeriums für Landesverteidigung die Position eines politisch-militärischen Projektoffiziers (Senior Level) bei gegenständlicher Mission. In diesem Sinne ist eine dauerhafte Entsendung notwendig.

Zur Gewährleistung der für den Dienstbetrieb, die innere Ordnung und die Sicherheit unverzichtbaren, vorbereitenden bzw. unterstützenden Tätigkeiten (v.a. Dienstaufsicht, Überprüfungen, Sicherheitskontrollen, Personenschutz) ist es im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes B 1450/03 vom 16. März 2005 erforderlich, für Entsendungen, die nicht Truppenkontingente betreffen, generell und damit auch im Falle dieser Entsendung einen zusätzlichen maximalen Personalrahmen von bis zu 30 Personen festzulegen, die während laufender Entsendung kurzfristig in der für die Tätigkeit jeweils erforderlichen, kurzen Dauer zum Kontingent entsendet werden können. Darüber hinaus können bis zu 20 Personen als Crew-Mitglieder vorübergehend für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten oder Aeromedevac mit dem Lufttransportsystem C-130 entsendet werden.

Die im Rahmen des OSZE-Projekts entsendeten Personen haben im Hinblick auf ihre Verwendung die Weisungen der Organe der OSZE nach Maßgabe des Mandats zu befolgen.

Das Missionsgebiet umfasst die Republik Moldau. Zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des Mandates der Mission kann auf Anordnung der Organe der OSZE auch ein kurzfristiger Aufenthalt in einer Einrichtung in einem OSZE-Teilnehmerstaat außerhalb des Missionsraums erforderlich sein.

Auf Grund der engen Zusammenarbeit mit anderen nationalen Kontingenten ist vorgesehen, dass Angehörige des österreichischen Kontingents, sofern dies zweckmäßig erscheint, missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen einschließlich wechselseitiger logistischer Unterstützung im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Missionsgebietes in einem Land, das Kräfte für die Mission stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in das Missionsgebiet verlegt werden können.

Die Rechtsstellung der entsendeten Personen (Status, Privilegien, Immunitäten) in der Republik Moldau wird durch das Übereinkommen zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen, BGBl. III Nr. 136/1998, kurz PfP SOFA, und durch die dadurch anwendbaren Bestimmungen des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen, BGBl. III Nr. 135/1998, kurz NATO SOFA, geregelt.

Zur persönlichen Absicherung der entsendeten Personen ist eine spezielle Vorsorge durch Flugrettung vorgesehen.

IV. Aufwendungen

Die Aufwendungen der Entsendung betragen ohne allfällige Zusatzentsendungen voraussichtlich rund 350.000 Euro pro Jahr (vorwiegend Personalaufwendungen ohne Inlandsgehälter). Die anfallenden Aufwendungen werden aus dem Budget des Bundesministeriums für Landesverteidigung bedeckt.

V. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage dieser Entsendung bildet § 1 Z 1 lit. a iVm § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, idGF.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung stelle ich daher den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle

1. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu zehn Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung im Rahmen der Mission der OSZE in der Republik Moldau bis 31. Dezember 2019 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
2. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 30 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer bis 31. Dezember 2019 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,

3. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac, in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer bis 31. Dezember 2019 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
4. beschließen, dass Personen, die gemäß Pkt. 1 bis 3 entsendet sind oder sich in der unmittelbaren Einsatzvorbereitung hierfür befinden, missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen oder wechselseitige logistische Unterstützungen im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Missionsgebiets in einem Land, das Kräfte für die Mission stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in das Missionsgebiet verlegt werden können, und
5. mich ermächtigen, hinsichtlich dieser Entsendung gemäß § 2 Abs. 1 KSE-BVG das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen, sowie
6. gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz KSE-BVG bestimmen, dass die im Rahmen des OSZE-Projekts nach Pkt. 1 entsendeten Personen im Hinblick auf ihre Verwendung weiterhin die Weisungen der Organe der OSZE nach Maßgabe des Mandats zu befolgen haben.

Wien, am 29. November 2018
KNEISSL